

**Leitsätze  
für die Beschleunigung von  
Genehmigungsverfahren für Anlagen  
(Leitsätze Genehmigungsverfahren – GenVerfLeit)**

Die Bayerische Staatsregierung erlässt folgende Leitsätze für die Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für Anlagen:

**1. Allgemeine Organisationsfragen**

- 1.1 In Verwaltungsvorschriften sollen die erforderlichen technischen Standards und die Regelvorgaben für den Ablauf des Genehmigungsverfahrens festgelegt werden.
- 1.2 Vordrucke für die Antragstellung, die Verfahrenssteuerung und die Genehmigungsentscheidung in standardisierten Verfahren sind – erforderlichenfalls landesweit – vorzugeben, soweit gleichförmige und in großer Zahl auftretende Sachverhalte zu regeln sind und nicht die differenzierte und komplexe Struktur des Genehmigungsverfahrens dem entgegensteht.
- 1.3 Die Genehmigungsbehörden sind im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel mit Informationstechniken so auszustatten, dass vor allem die Möglichkeiten der Textverarbeitung, der Informationsgewinnung, der Kommunikation und der Abrufbarkeit erforderlicher behördenübergreifender Informationen genutzt werden können.
- 1.4 Der Einsatz qualifizierter Bediensteter bei den Genehmigungsbehörden ist durch Fortbildungsmaßnahmen sowie Austauschpraktika bei Unternehmen zu sichern.
- 1.5 Für das jeweilige einzelne Genehmigungsverfahren ist dem Antragsteller und den beteiligten Behörden, Stellen und Sachverständigen namentlich ein Ansprechpartner und sein Vertreter zu benennen; für größere Vorhaben hat die Genehmigungsbehörde bei

Bedarf einen Bediensteten als so genannten „Projektmanager“ zu bestellen, welcher in Zusammenarbeit mit den beteiligten Fachbehörden für die Genehmigung als Gesamtleistung verantwortlich ist.

- 1.6 Steuerungs- und Kontrolltechniken wie z.B. Mitarbeiterbesprechungen, Rücksprachen, Bearbeitungsblätter, Checklisten oder die Wiedervorlageüberwachung sind zu nutzen, um die Notwendigkeit von Führungsentscheidungen erkennen zu können und die Genehmigungsbehörde von Routinearbeiten zu entlasten.
- 1.7 Die fristgerechte Erstellung von Sachverständigengutachten ist sicherzustellen. Nachvollziehbare, qualifizierte Privatgutachten können eine behördliche Begutachtung entbehrlich oder die Beschränkung auf eine Plausibilitätskontrolle möglich machen. Die zur amtlichen Begutachtung zuständigen Stellen sollen geeignete Fälle allgemein begutachten; die dadurch abgedeckten Prüfungsgegenstände sollen von der Begutachtungspflicht freigestellt werden.
- 1.8 Statistiken z. B. über
  - eingegangene Anträge
  - abgeschlossene Verfahren
  - Dauer der Verfahren
  - Verfahren mit unvollständigen Unterlagen
  - Überschreitung von Fristen

sollen erstellt werden, soweit diese Statistiken für die Behördenleitung, die vorgesetzte personalbewirtschaftende Behörde und die Aufsichtsbehörde notwendig sind, um Entscheidungen zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der Funktionsfähigkeit der Genehmigungsbehörde zu treffen.

## 2. **Verfahren vor der Antragstellung**

Dem Antragsteller ist im Vorfeld der Antragstellung eine Beratung anzubieten, die insbesondere

- die notwendige Form und den Inhalt des Antrags sowie ergänzende Unterlagen und die Zahl der Antragsausfertigungen (Checkliste)
- etwa erforderliche Gutachten und technische Nachweise
- die Ermittlung der am Verfahren zu beteiligenden Behörden und Stellen
- den zeitlichen Rahmen des Verfahrens (vgl. Nr. 3.2)

umfasst. Die Genehmigungsbehörden weisen Vorhabensträger auf alle Möglichkeiten der Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens hin. Bei größeren Verfahren sind zum Vorgespräch bereits die wichtigen zu beteiligenden Behörden und bei Bedarf der Gutachter und die Standortgemeinde hinzuzuziehen (Antragskonferenz).

### **3. Bearbeitung des Genehmigungsantrags und Entscheidung hierüber**

- 3.1 Die Genehmigungsbehörde prüft die Anträge unverzüglich auf Vollständigkeit und Brauchbarkeit und stellt damit sicher, dass der Antrag für die vorgeschriebenen Verfahrensschritte geeignet ist.
- 3.2 In Verwaltungsvorschriften sollen Fristen für die Behörde festgelegt werden (Regelbearbeitungsfristen), innerhalb derer
- geklärt sein muss, ob der Antrag vollständig ist bzw. welche weiteren Unterlagen in welcher Zahl benötigt werden
  - spätestens über den Antrag ab Einreichung der vollständigen Antragsunterlagen zu entscheiden ist.

Bei Überschreitung der Bearbeitungsfristen ist der Antragsteller unter Angabe von Gründen zu informieren (Zwischenbescheid). Bei größeren Vorhaben, deren Bearbeitung innerhalb von Regelbearbeitungsfristen nicht möglich ist, soll mit dem Antragsteller erörtert werden, in welchem zeitlichen Rahmen das Genehmigungsverfahren voraussichtlich abgeschlossen werden kann, sobald dies möglich ist. Der Antragsteller ist über den zeitlichen Fortschritt des Vorhabens zu informieren. Um gezielte verfahrenssteuernde Eingriffe zur Beschleunigung zu ermöglichen, sollen größeren Vorhaben Ablaufschemata mit Zeitleiste (z.B. nach Art eines einfachen Netzplans) zugrunde gelegt werden, welche von der Genehmigungsbehörde laufend aktualisiert werden.

- 3.3 Die Genehmigungsbehörde soll den Kreis der am Verfahren als Träger öffentlicher Belange zu beteiligenden Behörden und Stellen konkret nach den Erfordernissen des jeweiligen Falles bestimmen. Die Beteiligung darf nicht unter Hinweis auf den ausreichenden Sachverstand der Genehmigungsbehörde unterbleiben.
- 3.4 Das Sternverfahren – gleichzeitige Beteiligung aller Behörden, Stellen und gegebenenfalls Sachverständigen – ist als Regelverfahren einzuhalten. Die am Sternverfahren Beteiligten erhalten einen vollständigen Satz der Antragsunterlagen in Kopie, soweit diese für sie nicht offensichtlich ohne Bedeutung sind.
- 3.5 Die beteiligten Behörden und Stellen sollen die Anforderungen, die aus ihrer Sicht an das Vorhaben zu stellen sind, so konkret beschreiben und begründen, dass diese Anforderungen von der Genehmigungsbehörde ohne weiteres nachvollzogen und gegebenenfalls als Auflage oder Bedingung in den Genehmigungsbescheid aufgenommen und begründet werden können.
- 3.6 Für die Abgabe der Stellungnahme der beteiligten Behörden sind von der Genehmigungsbehörde angemessene Fristen zu bestimmen, welche den Abschluss des Verfahrens innerhalb der Regelbearbeitungsfristen (vgl. Nr. 3.2) ermöglichen. Vorbehaltlich weitergehender Befugnisse der Genehmigungsbehörde in geeigneten Genehmigungsbereichen soll die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Frist auch ohne die Stellungnahme der beteiligten Behörden und Stellen entscheiden können.
4. Gemeinden und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, denen die Durchführung von Genehmigungsverfahren für Anlagen übertragen ist, wird empfohlen, nach diesen Leitsätzen zu verfahren.